

Verordnung des EDI über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haar- kontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel

(Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt)¹

vom 23. November 2005 (Stand am 1. April 2008)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),

gestützt auf die Artikel 31 Absatz 5, 38–40, 41 Absatz 2, 42 Absätze 2 und 3, 43 Absatz 3 und 80 Absatz 9 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005² (LGV),

verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung legt die Anforderungen fest an:

- a. die folgenden Gebrauchsgegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt:
 1. nickelhaltige Gegenstände mit Hautkontakt;
 2. Tätowierfarben und Farben für Permanent-Make-up sowie deren Kennzeichnung;
 3. Apparate und Instrumente für Piercing, Tätowierung und Permanent-Make-up;
 4. afokale (brennpunktlose) kosmetische Kontaktlinsen und deren Kennzeichnung;
 5. Gebrauchsgegenstände für Säuglinge und Kleinkinder;
 6. Entflammbarkeit und Brennbarkeit textiler Materialien nach Artikel 42 Absatz 1 LGV und deren Kennzeichnung;
 7. chemische Stoffe in textilen Materialien und in Ledererzeugnissen;
- b. Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel.

AS 2005 6487

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 15. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5121).

² SR 817.02

2. Kapitel: Gebrauchsgegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt

1. Abschnitt: Anforderungen an nickelhaltige Gegenstände für den Hautkontakt

Art. 2³

¹ Gegenstände, die während längerer Zeit unmittelbar mit der Haut in Berührung kommen, wie Ohringe, Brillengestelle, Halsketten, Armbänder und -ketten, Fuss- und Fingerringe, Gehäuse von Armbanduhren, Uhrarmbänder und deren Schliessvorrichtungen, Nieten und -knöpfe, Reissverschlüsse, Spangen und Metallmarkierungen, die in Kleidungsstücken verwendet werden, sowie Gürtelschnallen dürfen nicht mehr als 0,5 µg Nickel pro cm² und Woche abgeben.

² Sind Gegenstände nach Absatz 1 mit einem Überzug versehen, so muss dieser so beschaffen sein, dass der Grenzwert bei normaler Verwendung des Gegenstandes während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht überschritten wird. Die Überprüfung erfolgt nach der in Anhang 1 festgelegten technischen Norm.⁴

³ Stäbe in jedwelcher Form, die in durchstochene Ohren oder andere durchstochene Körperteile eingeführt werden, dürfen nicht mehr als 0,2 µg Nickel pro cm² und Woche abgeben.

2. Abschnitt: Piercing, Tätowierung, Permanent-Make-up und verwandte Praktiken

Art. 3 Definitionen

¹ Als Piercing wird das Durchstechen von Körperteilen, z.B. Ohrläppchen, zwecks Einführung eines Schmuckgegenstandes bezeichnet.

² Als Tätowierung wird das Einbringen (Mikroimplantieren) von Farbpigmenten in die Dermis-Schicht der Haut mittels speziellen Nadeln und dafür entwickelten Tätowiermaschinen verstanden. Die dabei entstehenden Bilder und Ornamente haben Bestand für die restliche Lebensdauer der tätowierten Person.

³ Als Permanent-Make-up wird das Einbringen (Mikroimplantieren) von Farbpigmente in die Dermis-Schicht der Haut verstanden; die Beständigkeit der verwendeten Farbpigmenten ist geringer als bei der Tätowierung.

⁴ Als steril im Zusammenhang mit Produkten dieses Abschnittes wird die Abwesenheit von lebensfähigen Organismen, einschliesslich Viren, verstanden.

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 15. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5121).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 7. März 2008 (AS 2008 1161).

Art. 4 Sorgfaltspflicht

Personen, die Piercings, Tätowierungen und Permanent-Make-up an Drittpersonen anbringen, haben alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit keine Infektionen übertragen werden können.

Art. 5 Anforderungen an Piercing, Tätowierfarben und Farben für Permanent-Make-up

¹ Piercing dürfen zu keiner bleibenden Verfärbung der Haut führen.

² Tätowierfarben und Farben für Permanent-Make-up dürfen bei bestimmungsgemässer Anwendung die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht gefährden.

³ Sie dürfen keine der folgenden Stoffe enthalten:

- a.⁵ aromatische Amine gemäss Anhang 1a und Azofarbstoffe oder Pigmente, die durch reduktive Spaltung aromatische Amine gemäss Anhang 1a bilden; Artikel 21 gilt sinngemäss;
- b. Farbstoffe gemäss Anhang 2;
- c. Farbstoffe gemäss Anhang 2 Spalten 2–4 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005⁶ über kosmetische Mittel (VKos);
- d. Stoffe gemäss Anhang 4 VKos;
- e. Stoffe gemäss Artikel 5 Buchstaben g–i der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005⁷;
- f. Aroma- und Riechstoffe.

⁴ In Tätowierfarben und Permanent-Make-up-Farben dürfen nur Konservierungsmittel eingesetzt werden, welche gemäss Anhang 3 VKos für Produkte, die auf der Haut verbleiben, zugelassen sind. Es gelten die dort erwähnten Höchstkonzentrationen. Kombinationen von verschiedenen in der VKos aufgeführten Konservierungsmitteln sind nicht zulässig.⁸

Art. 6 Anforderungen an die Hygiene von Tätowierfarben, Farben für Permanent-Make-up und Erstlingsstecker⁹

¹ Tätowierfarben und Permanent-Make-up-Farben müssen so hergestellt und abgepackt werden, dass Keimfreiheit bis zum erstmaligen Gebrauch gewährleistet ist.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 7. März 2008 (AS 2008 1161).

⁶ SR 817.023.31

⁷ SR 813.11

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 15. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5121).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 15. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5121).

Nach dem Öffnen der Packung sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit jegliche mikrobielle Kontamination ausgeschlossen bleibt.¹⁰

² Erstlingsstecker müssen beim erstmaligen Einführen steril sein.

Art. 7¹¹ Anforderungen an Apparate und Instrumente für Piercing,
Tätowierung und Permanent-Make-up

Apparate und Instrumente für Piercing, Tätowierung und Permanent-Make-up oder Teile davon müssen, sofern sie in die Haut von Konsumentinnen und Konsumenten eindringen, steril sein.

Art. 8 Kennzeichnung von Tätowier- und Permanent-Make-up-Farben
sowie von Piercing-Schmuck

¹ Behälter von Tätowier- und Permanent-Make-up-Farben müssen mindestens folgende Angaben aufweisen:

- a. Name und Adresse der Person oder Firma, die die Farbe herstellt, einführt, abpackt, abfüllt oder abgibt;
- b. die Zusammensetzung in mengenmässig absteigender Reihenfolge, nach einer gebräuchlichen Nomenklatur (IUPAC, CAS oder CI);
- c. das Warenlos;
- d. das Mindesthaltbarkeitsdatum (mit Angabe von Monat und Jahr), bis zu dem die Farbstoffe ihre spezifischen Eigenschaften unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen behalten;
- e. die Aufbewahrungsbedingungen, die eingehalten werden müssen, damit die angegebene Mindesthaltbarkeit gewährleistet ist;
- f. nötigenfalls Gebrauchs- und Warnhinweise.

² Verpackungen von Piercing-Schmuck müssen folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Adresse der Person oder Firma, die den Piercing-Gegenstand herstellt, einführt, abpackt oder abgibt;
- b. Erstlingsstecker müssen als solche gekennzeichnet werden.

³ Die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 sowie über die Materialzusammensetzung von Piercing-Schmuck sind der Konsumentin oder dem Konsumenten auf Verlangen zugänglich zu machen.

Art. 9 Berufsspezifische Richtlinien

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kann berufsspezifische Richtlinien zur Guten Arbeitspraxis für Piercing, Tätowierung und Permanent-Make-up begutachten und zur Anwendung empfehlen.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 15. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5121).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 7. März 2008 (AS 2008 1161).

3. Abschnitt: Afokale kosmetische Kontaktlinsen

Art. 10 Anforderungen

Von afokalen kosmetischen Kontaktlinsen, die den in Anhang 3 genannten Normen entsprechen, wird vermutet, dass sie die Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Art. 11 Kennzeichnung

¹ Auf der Verpackung von afokalen kosmetischen Kontaktlinsen müssen zum Zeitpunkt der Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten folgende Angaben angebracht sein:

- a. Name und Adresse der Person oder Firma, die die afokale kosmetische Kontaktlinse herstellt, einführt, abpackt oder abgibt;
- b. das Warenlos;
- c. das Datum, bis zu dem die afokale kosmetische Kontaktlinse an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden darf, anzugeben mit Monat und Jahr.

² Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel müssen zusätzlich folgende Angaben in allen drei Amtssprachen enthalten sein:

- a. die maximale Gebrauchs- oder Nutzungsdauer einer kosmetischen Kontaktlinse (z.B. «Ein-Tages-Kontaktlinsen»);
- b. die Pflegeanleitung für afokale kosmetische Kontaktlinsen, die für den Mehrfachgebrauch bestimmt sind;
- c. ein Hinweis, dass:
 1. die tägliche individuelle Tragedauer der afokalen kosmetischen Kontaktlinsen bei der Abgabe an die Konsumentin oder den Konsumenten durch die Fachperson festzulegen ist,
 2. afokale kosmetische Kontaktlinsen nicht zur Korrektur einer Fehlsichtigkeit geeignet sind,
 3. afokale kosmetische Kontaktlinsen die Fahrtüchtigkeit einschränken können,
 4. Sitz und Passform von afokalen kosmetischen Kontaktlinsen regelmässig durch Fachpersonen überprüft werden sollten,
 5. afokale kosmetische Kontaktlinsen kein Ersatz für Sonnenbrillen sind,
 6. afokale kosmetische Kontaktlinsen nur aus ungeöffneten und unbeschädigten Originalverpackungen verwendet werden dürfen.

³ Die Angaben nach Absatz 2 können durch international gebräuchliche Piktogramme gemäss den Normen nach Anhang 3 ersetzt werden.

Art. 12 Konformitätsbescheinigung

¹ Wer afokale kosmetische Kontaktlinsen herstellt oder einführt, muss eine Konformitätsbescheinigung vorlegen können, aus welcher hervorgeht, dass das Produkt auf eine Übereinstimmung mit den Normen nach Anhang 3 geprüft worden ist.

² Die Konformitätsbescheinigung muss in einer Amtssprache oder in Englisch abgefasst sein und folgende Angaben enthalten:

- a. eine Beschreibung der afokalen kosmetischen Kontaktlinse (Artikelnummer und weitere sachdienliche Angaben);
- b. Name und Adresse der Person, welche die Konformitätsbescheinigung unterzeichnet;
- c. Aufbewahrungsort der Untersuchungsberichte.

³ Sie muss ab der Herstellung der afokalen kosmetischen Kontaktlinse während fünf Jahren vorgelegt werden können. Bei Serienanfertigungen beginnt die Frist mit der Fertigstellung des letzten Exemplars zu laufen.

4. Abschnitt: Gebrauchsgegenstände für Säuglinge und Kleinkinder**Art. 13** Geltungsbereich und Definition¹²

¹ Dieser Abschnitt gilt für Gebrauchsgegenstände für Säuglinge und Kleinkinder bis 36 Monate.

² Als «Babyartikel» im Sinne dieses Abschnitts gilt jedes Erzeugnis, das dazu bestimmt ist, bei Säuglingen den Schlaf, die Entspannung, die Hygiene oder die Mahlzeitenzufuhr zu fördern.¹³

Art. 14¹⁴ Anforderungen an Babyartikel im Allgemeinen

¹ Babyartikel dürfen nicht mehr als 0,1 Massenprozent (Summengrenzwert) folgender Phthalsäureester enthalten: Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP¹⁵), Dibutylphthalat (DBP¹⁶) und Benzylbutylphthalat (BBP¹⁷).

² Babyartikel, die von den Säuglingen und Kleinkindern in den Mund genommen werden können, dürfen nicht mehr als 0,1 Massenprozent (Summengrenzwert)

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 15. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5121).

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V des EDI vom 15. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5121).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 15. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5121). Siehe auch die SchlB dieser Änd. am Ende dieses Textes.

¹⁵ CAS-Nr. 117-81-7; Einecs-Nr. 204-211-0

¹⁶ CAS-Nr. 84-74-2; Einecs-Nr. 201-557-4

¹⁷ CAS-Nr. 85-68-7; Einecs-Nr. 201-622-7

folgender Phthalsäureester enthalten: Di-isononylphthalat (DINP¹⁸), Di-isodecylphthalat (DIDP¹⁹) und Di-n-octylphthalat (DNOP²⁰).

Art. 14a²¹ Flaschen- und Beruhigungssauger

¹ Flaschen- und Beruhigungssauger dürfen an ein Speichelsimulans höchstens abgeben:

- a. N-Nitrosamine: 0,01 mg pro kg Elastomer- oder Gummiteile;
- b. N-nitrosierbare Stoffe: 0,1 mg pro kg Elastomer- oder Gummiteile.

² Sie dürfen höchstens 0,5 Massenprozent Zink enthalten.

Art. 14b²² Trinkflaschen

Trinkflaschen für Säuglinge und Kleinkinder müssen eine Warnaufschrift tragen, die vor Zahnschäden durch Dauerkonsum («Dauernuckeln») gezuckerter oder süßsaurer Getränke warnt. Die Aufschrift muss in den drei Amtssprachen abgefasst sein.

Art. 15 Technische Normen

Von Gebrauchsgegenständen für Säuglinge und Kleinkinder, die den in Anhang 4 genannten Normen entsprechen, wird vermutet, dass sie die Sicherheitsanforderungen erfüllen.

5. Abschnitt: Entflammbarkeit und Brennbarkeit textiler Materialien

Art. 16 Geltungsbereich

¹ Dieser Abschnitt gilt für textile Materialien nach Artikel 42 Absatz 1 LGV.

² Schutzkleider, welche besonderen thermischen Beanspruchungen ausgesetzt werden, fallen nicht unter diesen Abschnitt.

Art. 17 Definitionen

¹ Die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit ist der Quotient aus der Brennstrecke und der zum Durchbrennen der Brennstrecke benötigten Zeit. Sie wird in Millimetern pro Sekunde (mm/s) angegeben.

¹⁸ CAS-Nrn. 28553-12-0 und 68515-48-0; Eines-Nrn. 249-079-5 und 271-090-9

¹⁹ CAS-Nrn. 26761-40-0 und 68515-49-1; Eines-Nrn. 247-977-1 und 271-091-4

²⁰ CAS-Nr. 117-84-0; eines-Nr. 204.214-7

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des EDI vom 15. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5121). Siehe auch die SchlB dieser Änd. am Ende dieses Textes.

²² Eingefügt durch Ziff. I der V des EDI vom 15. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5121). Siehe auch die SchlB dieser Änd. am Ende dieses Textes.

² Die Nachbrennzeit ist die Zeit, die nach Wegnahme der Zündflamme bis zum Erlöschen der Flamme auf dem brennbaren Material unter festgelegten Bedingungen verstreicht. Sie wird in Sekunden gemessen.

³ «surface flash» ist die schnelle Flammenausbreitung auf der Oberfläche eines Materials, ohne dass die Grundstruktur dieses Materials zu diesem Zeitpunkt brennt.

⁴ Die Glimmzeit ist die Zeit, die vom Erlöschen der Flamme auf der Probe bis zur Beendigung des Glimmens verstreicht. Sie wird in Sekunden gemessen.

Art. 18 Anforderungen

¹ Textile Materialien dürfen nicht leicht entflammbar sein.

² Für die nachfolgenden textilen Materialien gelten folgende maximale Flammenausbreitungsgeschwindigkeiten:

- | | | |
|----|--|---------|
| a. | Kleidungsstücke (inkl. Fasnachtskleider) | 90 mm/s |
| b. | Vorhänge und Gardinen | 60 mm/s |

³ Kleidungsstücke und Garne zur Herstellung von Kleidungsstücken dürfen nicht so beschaffen sein, dass ein «surface flash» auftreten kann.

⁴ Arbeitskleider, die einer erhöhten Brandgefahr ausgesetzt sind, müssen mindestens schwer entflammbar (Art. 19 Abs. 2) sein.

⁵ Bei Perücken darf die Nachbrennzeit nicht mehr als 2 Sekunden betragen.

⁶ Die Wirkung der brennbarkeithemmenden Ausrüstungen textiler Materialien darf durch Pflegebehandlungen innerhalb der üblichen Benützungsdauer nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Art. 19 Schwer entflammbare textile Materialien

¹ Vorhänge und Gardinen gelten als «schwer entflammbar», wenn die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit 0 und die Nachbrennzeit bei 18 von 20 Proben nicht mehr als 5 Sekunden beträgt. Die zerstörte Strecke darf höchstens 150 mm betragen.

² Arbeitskleider gelten als «schwer entflammbar», wenn:

- die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit 0 beträgt;
- die Nachbrennzeit im Neuzustand nicht mehr als 3 Sekunden und nach 25 Pflegebehandlungen nicht mehr als 20 Sekunden dauert;
- die Glimmzeit höchstens 25 Sekunden dauert;
- die zerstörte Strecke höchstens 150 mm beträgt;
- die Proben weder schmelzen noch abtropfen.

Art. 20 Prüfmethoden

¹ Das Brennverhalten von Textilien nach Artikel 18 ist gemäss den technischen Normen nach Anhang 5 zu prüfen.

² Die Anforderungen nach Artikel 18 Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn mindestens fünf von sechs Proben die dort aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten.

6. Abschnitt: Chemische Stoffe in textilen Materialien und Ledererzeugnissen

Art. 21 Azofarbstoffe

¹ Die in Anhang 6 aufgeführten textilen Materialien und Ledererzeugnisse oder gefärbte Teile davon dürfen keine Azofarbstoffe enthalten, die durch reduktive Spaltung einer oder mehrerer Azogruppen pro Kilogramm Erzeugnis mehr als 30 mg aromatische Amine nach Anhang 7 abgeben können.

² Zur Bestimmung der aromatischen Amine nach Anhang 7 sind die in Anhang 8 festgelegten technischen Normen anzuwenden.

Art. 22 Verbotene und begrenzt zulässige Stoffe

¹ Für die Behandlung von textilen Materialien dürfen folgende Stoffe nicht verwendet werden:

- a. Arsen und seine Verbindungen;
- b. Blei und seine Verbindungen;
- c. para-Phenylendiamin.

² Die Zulässigkeit der Verwendung von weiteren Stoffen, insbesondere von Flamm-
schutzmitteln, richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom
18. Mai 2005²³.

7. Abschnitt:²⁴ Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung

Art. 22a

¹ Kordeln und Zugbänder an Kleidungsstücken für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren müssen derart beschaffen sein, dass die Gefahr durch Hängenbleiben, Strangulation oder Verletzung so gering wie möglich gehalten wird.

² Von Kordeln und Zugbändern gemäss Absatz 1, die den in Anhang 8a genannten Normen entsprechen, wird vermutet, dass sie die Sicherheitsanforderungen erfüllen.

²³ SR 814.81

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des EDI vom 7. März 2008 (AS 2008 1161).

3. Kapitel: Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel

Art. 23 Kerzen, Räucherstäbchen und ähnliche Gegenstände

¹ Kerzen, Räucherstäbchen und ähnliche Gegenstände dürfen beim Verbrennungsprozess Stoffe oder Stoffgemische nur in Mengen freisetzen, welche die Gesundheit des Menschen nicht gefährden.

² Der Bleigehalt von Kerzendochten darf 600 mg/kg nicht übersteigen.

Art. 24 Streichhölzer

¹ Es ist verboten, Streichhölzer mit weissem Phosphor an Konsumentinnen oder Konsumenten abzugeben.

² Streichhölzer dürfen nur in Verpackungen, Paketen und Schachteln verkauft werden, auf welchen die Firma der Herstellerin oder ihre eingetragene Marke angegeben ist.

³ Die mit den Streichhölzern unmittelbar in Berührung gelangende Verpackung (Schachtel, Umschlag der Abreissstreichhölzer usw.) muss aus widerstandsfähigem Material hergestellt sein und den nötigen Schutz der Streichhölzer vor Beschädigungen gewährleisten.

Art. 25²⁵ Feuerzeuge

¹ Feuerzeuge sind Geräte zur Erzeugung einer Flamme, entzündet an Funken, welche durch mechanische Reibung an einem Zündstein oder durch Ausnutzung piezoelektrischer Effekte ausgelöst werden. Sie dienen in der Regel zum beabsichtigten Anzünden von Raucherartikeln wie Zigaretten, Zigarren und Pfeifen oder von Gegenständen wie Papier und Dochten.

² Als Brennstoff dürfen Benzin oder Flüssiggase wie Propan oder Butan verwendet werden.

³ Feuerzeuge müssen mit einer Kindersicherung nach Absatz 4 versehen sein. Davon ausgenommen sind nachfüllbare Feuerzeuge, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Für das Feuerzeug gilt eine Herstellergarantie von mindestens zwei Jahren gemäss der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999²⁶ zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter.
- b. Das Feuerzeug ist für eine Lebensdauer, einschliesslich der Reparaturen, von mindestens fünf Jahren konzipiert und während seiner gesamten Lebensdauer sicher nachfüllbar und reparaturfähig.
- c. Teile des Feuerzeugs, die keine Verschleissteile sind, aber nach Ablauf der Garantie im Dauergebrauch unter Umständen verschleissen oder ausfallen,

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 7. März 2008 (AS 2008 1161).

²⁶ ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12

müssen von einer zugelassenen oder spezialisierten Kundendiensteinrichtung mit Sitz in der Schweiz oder in der Europäischen Union ersetzt oder repariert werden können.

⁴ Als kindergesichertes Feuerzeug gilt ein Feuerzeug, das so beschaffen ist, dass es unter den üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen wegen des erforderlichen Kraftaufwands, der konstruktiven Beschaffenheit, eines Schutzes des vorhandenen Zündmechanismus oder der Komplexität oder Ablauffolge in der Handhabung von Kindern unter 51 Monaten nicht betätigt werden kann.

⁵ Feuerzeuge mit einem Unterhaltungseffekt dürfen nicht hergestellt, eingeführt oder abgegeben werden. Ein Feuerzeug hat insbesondere dann einen Unterhaltungseffekt, wenn es:

- a. die Form von Cartoonfiguren, Spielzeugen, Schusswaffen, Uhren, Telefonen, Musikinstrumenten, Fahrzeugen, Lebensmitteln, Tieren, menschlichen Figuren oder Teilen davon hat; oder
- b. zusätzliche Effekte (Blinken, Töne, Bewegung usw.) produziert.

⁶ Feuerzeuge müssen den in Anhang 9 genannten Normen entsprechen.

Art. 26 Scherzartikel

Scherzartikel oder zu ähnlichen Vergnügungszwecken bestimmte Gegenstände dürfen keine Stoffe in Mengen enthalten, welche die Gesundheit gefährden können. Verboten sind namentlich:

- a. Metallteile;
- b. Panamarindenpulver (*Quillaja saponaria*) und seine Saponine enthaltenden Derivate;
- c. Pulver aus der Wurzel der grünen Nieswurz (*Helleborus viridis*) und der Christrose (*Helleborus niger*);
- d. Pulver aus der Wurzel des weissen Germer (*Veratrum album*) und des schwarzen Germer (*Veratrum nigrum*);
- e. Benzidin und seine Derivate;
- f. o-Nitrobenzaldehyd;
- g. Ammoniumsulfid, Ammoniumhydrogensulfid und Ammoniumpolysulfide;
- h. flüchtige Ester der Bromessigsäure: Methylbromacetat, Ethylbromacetat, Propylbromacetat, Butylbromacetat.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 27 Anpassung der Anhänge

¹ Das BAG passt die Anhänge dieser Verordnung regelmässig dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz an.

² Es bezeichnet soweit möglich international harmonisierte Normen.

Art. 28 Übergangsbestimmungen

In Abweichung von Artikel 80 Absatz 7 LGV gilt:

- a. nickelhaltige Gegenstände nach Artikel 2 Absatz 3 dürfen noch bis zum 31. August 2006 nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt, gekennzeichnet und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden;
- b. Gebrauchsgegenstände für Säuglinge und Kleinkinder nach den Artikeln 13–15 dürfen noch bis zum 31. Dezember 2006 nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt, gekennzeichnet und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden;
- c. Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel nach den Artikeln 23–26 dürfen noch bis zum 31. Dezember 2006 nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt, gekennzeichnet und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden;
- d. Tätowierfarben und Farben für Permanent-Make-up dürfen noch bis zum 31. Dezember 2007 nach bisherigem Recht angewendet und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Brennbarkeitsverordnung vom 26. Juni 1995²⁷ wird aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Übergangsbestimmung der Änderung vom 15. November 2006²⁸

Gegenstände nach den Artikeln 14, 14a und 14b dürfen noch bis zum 16. Januar 2007 nach bisherigem Recht hergestellt und importiert werden. Sie dürfen noch bis zum 31. März 2008 an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

²⁷ [AS 1995 3424, 2005 3389 Ziff. II 3]

²⁸ AS 2006 5121

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 7. März 2008²⁹

¹ Kinderbekleidung darf noch bis zum 31. September 2008 nach bisherigem Recht hergestellt und eingeführt werden. Sie darf noch bis zum 31. März 2009 an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

² Feuerzeuge dürfen noch bis zum 31. Dezember 2008 an Konsumentinnen und Konsumenten nach bisherigem Recht abgegeben werden.

*Anhang I*³⁰
(Art. 2 Abs. 2)

Technische Normen für mit einem Überzug versehene Gegenstände, die Nickel abgeben³¹

Nummer	Titel	Fundstelle EG-Amtsblatt
SN EN 12472:2005	Simulierte Abrieb- und Korrosionsprüfung zum Nachweis der Nickelabgabe von mit Auflagen versehenen Gegenständen	2007/C 60/02

³⁰ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V des EDI vom 7. März 2008 (AS **2008** 1161).

³¹ Die Texte dieser Normen können beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; Telefon: 052 224 54 54, Fax: 052 224 54 74; www.snv.ch, bezogen werden.

*Anhang Ia*³²
(Art. 5 Abs. 3 Bst. a)

Liste der aromatischen Amine, welche nicht in Tätowier- und Permanent-Make-up-Farben enthalten sein dürfen

CAS ³³ -Nummer	Index-Nummer	EG-Nummer	Stoff-Name
92-67-1	612-072-00-6	202-177-1	Biphenyl-4-ylamine
92-87-5	612-042-00-2	202-199-1	Benzidin
95-69-2		202-411-6	4-Chlor-o-toluidin
91-59-8	612-022-00-3	202-080-4	2-Naphthylamin
97-56-3	611-006-00-3	202-591-2	o-Aminoazotoluol
99-55-8		202-765-8	5-Nitro-o-toluidin
106-47-8		203-401-0	4-Chloroanilin
615-05-4		210-406-1	4-Methoxy-m-phenylendiamin
101-77-9	612-051-00-1	202-974-4	4,4'-Methyldianilin
91-94-1	612-068-00-4	202-109-0	3,3'-Dichlorobenzidin
119-90-4	612-036-00-X	204-355-4	3,3'-Dimethoxybenzidin
119-93-7	612-041-00-7	204-358-0	3,3'-Dimethylbenzidin
838-88-0	612-085-00-7	212-658-8	3,3'-Methylen-di-o- toluidin
120-71-8		204-419-1	6-Methoxy-m-toluidin
101-14-4	612-078-00-9	202-918-9	4,4'-Methylen-bis(2-chloroanilin)
101-80-4		202-977-0	4,4'-Oxydianilin
139-65-1		205-370-9	4,4'-Thiodianilin
95-53-4	612-091-00-X	202-429-0	o-Toluidin
95-80-7	612-099-00-3	202-453-1	4-Methyl-m-phenylendiamin
137-17-7		205-282-0	2,4,5-Trimethylanilin
90-04-4	612-035-00-4	201-963-1	o-Anisidin
60-09-3			4-Aminoazobenzol
399-95-1	604-028-00-X	402-230-0	4-Amino-3-fluorphenol
95-68-1			2,4'-Xylidin
87-62-7			2,6'-Xylidin
293733-21-8			6-Amino-2-ethoxynaphthalin

³² Ursprünglich Anhang 1. Fassung gemäss Ziff. II der V des EDI vom 15. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5121).

³³ CAS = Chemical Abstract Service of the American Chemical Society

Anhang 2
(Art. 5 Abs. 3 Bst. b)

Liste der Farbstoffe, die nicht in Tätowier- und Permanent-Make-up-Farben enthalten sein dürfen

CI ³⁴ -Name	CAS-Nummer	CI-Nummer
Acid Green 16	12768-78-4	44025
Acid Red 26	3761-53-3	16150
Acid Violet 17	4129-84-4	42650
Acid Violet 49	1694-09-3	42640
Acid Yellow 36	587-98-4	13065
Basic Blue 7	2390-60-5	42595
Basic Green 1	633-03-4	42040
Basic Red 1	989-38-8	45160
Basic Red 9	569-61-9	42500
Basic Violet 1	8004-87-3	42535
Basic Violet 10	81-88-9	45170
Basic Violet 3	548-62-9	42555
Disperse Blue 1	2475-45-8	64500
Disperse Blue 106	12223-01-7	–
Disperse Blue 124	61951-51-7	–
Disperse Blue 3	2475-46-9	61505
Disperse Blue 35	12222-75-2	–
Disperse Orange 3	730-40-5	11005
Disperse Orange 37	12223-33-5	–
Disperse Red 1	2872-52-8	11110
Disperse Red 17	3179-89-3	11210
Disperse Yellow 3	2832-40-8	11855
Disperse Yellow 9	6373-73-5	10375
Pigment Orange 5	3468-63-1	12075
Pigment Red 53	2092-56-0	15585
Pigment Violet 3	1325-82-2	42535:2
Pigment Violet 39	64070-98-0	42555:2
Solvent Blue 35	17354-14-2	61554
Solvent Orange 7	3118-97-6	12140
Solvent Red 24	85-83-6	26105
Solvent Red 49	509-34-2	45170:1
Solvent Violet 9	467-63-0	42555:1

³⁴ CI = Colour Index

CI-Name	CAS-Nummer	CI-Nummer
Solvent Yellow 1	60-09-3	11000
Solvent Yellow 2	60-11-7	11020
Solvent Yellow 3	97-56-3	11160

Anhang 3
(Art. 10, 11 Abs. 3 und 12 Abs. 1)

Technische Normen für afokale kosmetische Kontaktlinsen³⁵

Nummer	Titel
SN EN ISO 14534:2002	Augenoptik – Kontaktlinsen und Kontaktlinsenpflegemittel – Grundlegende Anforderungen
SN EN 980:2003	Graphische Symbole zur Kennzeichnung von Medizinprodukten

³⁵ Die Texte dieser Normen können bezogen werden beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; Telefon: 052 224 54 54, Fax: 052 224 54 74, Internet: www.snv.ch.

Anhang 4
(Art. 15)**Technische Normen für Gebrauchsgegenstände für Säuglinge und Kleinkinder³⁶**

Nummer	Titel	Fundstelle EG-Amtsblatt
SN EN 1400-1:2002	Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Schnuller für Säuglinge und Kleinkinder – Teil 1: Allgemeine Sicherheitstechnische Anforderungen und Produktinformationen	2004/C 100/04
SN EN 1400-2:2002	Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Schnuller für Säuglinge und Kleinkinder – Teil 2: Mechanische Anforderungen und Prüfungen	2004/C 100/04
SN EN 1400-3:2002	Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Schnuller für Säuglinge und Kleinkinder – Teil 3: Chemische Anforderungen und Prüfungen	2004/C 100/04
SN EN 12586:1999 mit Änderung AC:2002	Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Schnullerhalter – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren	2004/C 100/04
SN EN 14350-1:2004	Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Artikel für flüssige Kindernahrung – Teil 1: Allgemeine und mechanische Anforderungen und Prüfungen	2005/L 271/51

³⁶ Die Texte dieser Normen können bezogen werden beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; Telefon: 052 224 54 54, Fax: 052 224 54 74, Internet: www.snv.ch.

*Anhang 5*³⁷
(Art. 20 Abs. 1)

Technische Normen für die Bestimmung des Brennverhaltens von Textilien³⁸

Nummer	Titel
SN EN 1101:1995 mit Änderung A1:2005	Textilien – Brennverhalten von Vorhängen und Gardinen – Detailliertes Verfahren zur Bestimmung der Entzündbarkeit von vertikal angeordneten Proben (kleine Flamme)
SN EN 1102:1995	Textilien – Brennverhalten von Vorhängen und Gardinen – Detailliertes Verfahren zur Bestimmung der Flammenausbreitungseigenschaften vertikal angeordneter Proben
SN EN 1103:2005	Textilien – Brennverhalten – Bekleidungstextilien – Detailliertes Verfahren zur Bestimmung des Brennverhaltens von Textilien

³⁷ Fassung gemäss Ziff. II der V des EDI vom 15. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5121).

³⁸ Die Texte dieser Normen können bezogen werden beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; Telefon: 052 224 54 54, Fax: 052 224 54 74, Internet: www.snv.ch.

Anhang 6
(Art. 21 Abs. 1)

Textile Materialien und Ledererzeugnisse, die keine Azofarbstoffe nach Artikel 21 Absatz 1 enthalten dürfen

Folgende Textil- und Ledererzeugnisse oder gefärbte Teile davon, die mit dem menschlichen Körper längere Zeit in Berührung kommen können, dürfen keine Azofarbstoffe nach Artikel 21 Absatz 1 enthalten:

- a. Kleider, Bettwäsche, Schlafsäcke, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte sowie Windeln und sonstige Toilettenartikel;
- b. Schuhe, Handschuhe, Bänder von Armbanduhren, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge;
- c. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederkleidung;
- d. Garne und Gewebe, die zur Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt sind.

Anhang 7
(Art. 21 Abs. 1)

Liste der aromatischen Amine

Lauf- Nummer	CAS- Nummer	Index- Nummer	EG- Nummer	Stoff- Name
1	92-67-1	612-072-00-6	202-177-1	Biphenyl-4-ylamin 4-Aminobiphenyl Xenylamin
2	92-87-5	612-042-00-2	202-199-1	Benzidin
3	95-69-2		202-441-6	4-Chlor-o-toluidin
4	91-59-8	612-022-00-3	202-080-4	2-Naphthylamin
5	97-56-3	611-006-00-3	202-591-2	o-Aminoazotoluol 4-Amino-2',3'-dimethylazobezol 4-o-Tolylazo-o-toluidin
6	99-55-8		202-765-8	5-Nitro-o-toluidin
7	106-47-8	612-137-00-9	203-401-0	4-Chloranilin
8	615-05-4		210-406-1	4-Methoxy-m-phenylendiamin
9	101-77-9	612-051-00-1	202-974-4	4,4'-Methyldianilin 4,4'-Diaminodiphenylmethan
10	91-94-1	612-068-00-4	202-109-0	3,3'-Dichlorbenzidin 3,3'-Dichlorbiphenyl-4,4'- ylendiaminen
11	119-90-4	612-036-00-X	204-355-4	3,3'-Dimethoxybenzidin o-Dianisidin
12	119-93-7	612-041-00-7	204-358-0	3,3'-Dimethylbenzidin 4,4'-Bi-o-Toluidin
13	838-88-0	612-085-00-7	212-658-8	4,4'-Methylen-di-o-toluidin
14	120-71-8		204-419-1	6-Methoxy-m-toluidin p-Cresidin
15	101-14-4	612-078-00-9	202-918-9	4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) 2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin
16	101-80-4		202-977-0	4,4'-Oxydianilin
17	139-65-1		205-307-9	4,4'-Thiodianilin
18	95-53-4	612-091-00-X	202-429-0	o-Toluidin 2-Aminotoluol
19	95-80-7	612-099-00-3	202-453-1	4-Methyl-m-phenylendiamin
20	137-17-7		205-282-0	2,4,5-Trimethylanilin
21	90-04-0	612-035-00-4	201-963-1	o-Anisidin 2-Methoxyanilin
22	60-09-3	611-008-00-4	200-453-6	4-Aminoazobenzol

Anhang 8
(Art. 21 Abs. 2)

Technische Normen für die Bestimmung aromatischer Amine³⁹

Nummer	Titel	Fundstelle EG-Amtsblatt
EN 14362-1:2003 mit Berichtigung AC:2005	Textilien – Verfahren für die Bestimmung bestimmter aromatischer Amine aus Azofarbstoffen – Teil 1: Verwendungsnachweis bestimmter Azofarbstoffe ohne vorherige Extraktion	2004/L 57/05
EN 14362-2:2003 mit Berichtigung AC:2005	Textilien – Verfahren für die Bestimmung bestimmter aromatischer Amine aus Azofarbstoffen – Teil 2: Verwendungsnachweis bestimmter Azofarbstoffe durch Extraktion der Fasern	2004/L 57/05

³⁹ Die Texte dieser Normen können bezogen werden beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; Telefon: 052 224 54 54, Fax: 052 224 54 74, Internet: www.snv.ch.

*Anhang 8a*⁴⁰
(Art. 22a Abs. 2)

Weitere technische Normen für Textilien⁴¹

Nummer	Titel	Fundstelle EG-Amtsblatt
SN EN 14682:2004	Sicherheit von Kinderbekleidung – Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung – Anforderungen	2006/C 171/04

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V des EDI vom 7. März 2008 (AS **2008** 1161).

⁴¹ Die Texte dieser Normen können beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; Telefon: 052 224 54 54, Fax: 052 224 54 74; www.snv.ch, bezogen werden.

Anhang 9⁴²
(Art. 25 Abs. 6)

Technische Normen für Feuerzeuge⁴³

Nummer	Titel	Fundstelle EG-Amtsblatt
SN EN ISO 9994:2006	Feuerzeuge – Festlegungen für die Sicherheit	2006/C 171/04
SN EN 13869:2002	Feuerzeuge – Kindergesicherte Feuerzeuge – Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	2006/L 198/41

⁴² Fassung gemäss Ziff. II Abs. 3 der V des EDI vom 7. März 2008 (AS 2008 1161).

⁴³ Die Texte dieser Normen können beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; Telefon: 052 224 54 54, Fax: 052 224 54 74; www.snv.ch, bezogen werden.

